

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
 Tourismus
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-157491/060-2018
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug
 BMNT-UW.2.2.2/0012-V/2/2018

BearbeiterIn
 Mag. Dr. Florian
 Goldstein

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

12323

20. November 2018

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz und das Umweltkontrollgesetz geändert wird (ALSAG-Novelle 2019)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 20. November 2018 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz und das Umweltkontrollgesetz geändert wird (ALSAG-Novelle 2019), wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Derzeit werden Flächen, auf denen sich Altlasten befinden, aufgrund der nicht wirklich endgültig abschätzbaren rechtlichen Risiken und Unsicherheiten zumeist nicht genutzt. In Anbetracht der immer wieder erhobenen Forderung nach einer Reduzierung des Flächenverbrauches erscheint eine Nachnutzung von Altlastenstandorten, die ein Ziel dieser Novelle bildet, sinnvoll.

Es wird angeregt, im Rahmen der Verpflichtung zur Durchführung der erforderlichen Altlastenmaßnahmen im Zuge einer Interessenabwägung auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Verpflichteten und die Zumutbarkeit der Maßnahmen zu prüfen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1a:

Es sollte geprüft werden, ob die Ausnahmen in § 1a Z 1 und 2 wirklich erforderlich sind.

Zu § 2:

Hier wird den langjährigen Forderungen des Landes NÖ Rechnung getragen und ein konkreter Termin (1. Juli 1989) für die Anwendbarkeit des ALSAG aufgenommen. Hingewiesen wird, dass langfristig auch für Ablagerungen nach diesem Zeitpunkt (ähnliche) Bestimmungen erforderlich sein werden.

Zudem erfolgten Altablagerungen von Abfällen zum Teil sowohl vor dem 1. Juli 1989 als auch danach übergangslos ohne wirkliche Trennung (dies betrifft auch genehmigte Deponien). In derartigen Fällen ist eine Trennung in „Alt- und Neuablagerung“ oft rechtlich und faktisch nicht möglich, sodass diesbezügliche Regelungen vorgesehen werden sollten (insb. welche Behörde aufgrund welcher Bestimmungen für welchen Bereich zuständig ist und welcher Stand der Technik anzuwenden ist).

Zu § 9 Abs. 1:

Es ist unklar, in welcher Form die mit der Vollziehung des AWG 2002 betrauten Behörden erkennen sollen, dass keine ordnungsgemäße Abgabeführung gegeben ist (im Rahmen des Vollzuges des AWG 2002 werden im Regelfall keine steuer- bzw. finanzrechtlichen Unterlagen geprüft). Jedenfalls wäre damit ein erhöhter zusätzlicher (Vollzugs)Aufwand verbunden.

Zu § 10:

§ 10 sieht ein eigenes Feststellungsverfahren zur rechtlichen Vorabklärung abgaberechtlicher Vorfragen vor. In diesem Verfahren ist die Parteistellung des Bundes (Finanzverwaltung) und ein gegenüber § 68 AVG erweitertes Aufhebungsrecht des BMNT (samt Vor-

lagepflichten) vorgesehen, sodass der Bund in zwei Verwaltungsschienen an diesem Verfahren teilnimmt.

Im Lichte der aktuellen Deregulierungsbemühungen wäre eine Überarbeitung des § 10 dahingehend überlegenswert, dass eine einheitliche Entscheidungspraxis sichergestellt wird.

Zu § 18 Abs. 3:

Für diese uneingeschränkte „Pauschalermächtigung“ zur Datenverarbeitung ist aus den Erläuterungen weder ein Bedarf ersichtlich, noch wer diese Forschungsarbeiten durchführen und damit die Daten verwenden darf. Eine Überarbeitung sollte erfolgen.

Zu § 19 Abs. 2:

Im Gesetzestext sollte jedenfalls ergänzt werden, dass eine wechselseitige unmittelbare Informationspflicht bestehen muss, damit nicht zwei Behörden in der gleichen Sache verschiedene Maßnahmen anordnen. Eine „Doppelzuständigkeit“ sollte jedenfalls vermieden werden.

Zu § 19 Abs. 3:

Es sollte klargestellt werden, ob die Umlagerung einer Deponie eine nach UVP-G 2000 bewilligungspflichtige Maßnahme ist. Zusätzlich sollte genauer klargestellt werden, welche konkreten Maßnahmen als Altlastenmaßnahmen anzusehen sind. Insbesondere sollte geklärt werden, ob davon ausschließlich anlagenrechtliche Bestimmungen betroffen sind oder auch andere wie z.B. EDM, § 24a AWG 2002, IPPC-Bestimmungen, Grundbucheintragen.

Zu § 19 Abs. 4:

Im ersten Satz wird der Terminus „erlöschen“ im Zusammenhang mit gesetzlichen Verpflichtungen verwendet. Üblicherweise wird „erlöschen“ nur bei individuellen Rechtsakten gebraucht (arg. Erlöschen einer Bewilligung, Erlöschen eines (Wasser)Rechts etc.). Sollte hier gemeint sein, dass ab der Ausweisung als Altlast keine Verpflichtungen für Maßnahmen mehr bestehen, so sollte dies auch so zum Ausdruck gebracht werden (z.B.: „Ab dem Zeitpunkt der Ausweisung als Altlast bestehen keine anderen bundesrechtlichen Pflichten für Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der für die Ausweisung als Altlast maßgeblichen Kontaminationen und deren Auswirkungen.“).

Der zweite Satz verwendet die Wortfolge „durch individuelle Anordnung konkretisierte Rechtspflichten“. Die Formulierung ist in der Gesetzessprache nicht gebräuchlich. Sollten mit der Formulierung Bescheide und faktische Amtshandlungen (Anordnungen udgl.) gemeint sein, sollte dies auch sprachlich so formuliert werden. Überdies wird angeregt klarzustellen, dass es sich um rechtskräftige und/oder vollstreckbare Bescheide handeln müsste.

Zusätzlich ist nicht klar, wie die nunmehr zuständige Behörde nach dem ALSAG hinsichtlich bereits nach den Materiengesetzen vorgeschriebener Maßnahmen vorzugehen hat, wenn im ALSAG (neu) keinerlei materielle Bestimmungen dazu vorhanden sind (z.B. bestelltes Aufsichtsorgan, vorgeschriebene Sicherstellung, Grundbucheintragung).

Die Anordnung des letzten Satzes sollte überprüft werden, da die Behörden ihre Zuständigkeit ohnehin in jeder Lage des Verfahrens prüfen müssen und die Behörde nach dem ALSAG keine Rechtsgrundlage für die Fortführung der Materienverfahren mehr hat.

Des Weiteren stellt sich die Frage, wie mit anhängigen Beschwerdeverfahren umzugehen ist; da auch § 41 diesbezüglich keine Regelungen enthält, ist zu bedenken, dass die Verwaltungsgerichte die angefochtenen Bescheide mangels gesetzlicher Grundlagen zur Weiterführung der Verfahren aufheben werden.

Das bedeutet, dass die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann als Behörde nach dem ALSAG ab dem Inkrafttreten der ALSAG-Novelle 2019 alle Altlasten, für die nicht bereits (alle oder auch nur eines) rechtskräftig entschiedene Materienverfahren vorliegen,

nach dem neuen IV. Abschnitt verfahrensmäßig neu behandeln wird müssen. Ob dies sinnvoll und in angemessener Zeit zu bewältigen ist, muss bezweifelt werden.

Eine Überarbeitung dieser Bestimmung sollte erfolgen.

Zu § 21 Abs. 1:

Hinsichtlich der Vermutung der Verursachung der Altlast sollte klargestellt werden, ob die Nutzung der Liegenschaften in einem Zusammenhang zur Altlast stehen muss oder nicht.

Zu § 21 Abs. 2:

Die Novelle sieht vor, dass bei Altlasten der Prioritätenklasse 3 Beobachtungsmaßnahmen im Projekt vorzusehen sind. Dies wird in der Regel ausreichend sein. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass auch bei Altlasten der Prioritätenklasse 3 über Beobachtungsmaßnahmen hinausgehende Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden können. Dieser Umstand sollte im Gesetzestext berücksichtigt werden.

Zu § 21 Abs. 3:

Laut dieser Bestimmung haben die Verpflichteten innerhalb von sechs Monaten nach Zuordnung der Prioritätenklasse der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann ein Projekt für Altlastenmaßnahmen vorzulegen. Dies erscheint in der Praxis problematisch.

Die Information über die Ausweisung einer Altlast wird in vielen Fällen nicht bis zum Verpflichteten durchdringen, es sei denn, er kontrolliert selbständig regelmäßig die Veröffentlichungen mittels der Datenbank gemäß § 18. Es wird daher vorgeschlagen, dass die Verpflichteten von der Ausweisung als Altlast und von den damit verbundenen Rechtsfolgen von der Umweltbundesamt GmbH oder von der Behörde verständigt werden und die Frist erst mit Zustellung dieser Verständigung zu laufen beginnt. Dies würde auch zu einer Verfahrensbeschleunigung führen, da ohne Tätigwerden der Behörde in der Praxis kaum mit der rechtzeitigen Vorlage von Projekten zu rechnen ist.

Die sechsmonatige Frist für die Projektvorlage erscheint knapp bemessen, da für Altlastenmaßnahmen in den meisten Fällen umfangreiche Planungen und auch Abstim-

mungen mit Grundeigentümern, Anrainern etc. erforderlich sind. Weiters sind für die Planungsleistungen in der Regel Vergabeverfahren erforderlich, sodass in Summe gesehen der Zeitaufwand für die Erstellung eines Projekts in vielen Fällen die sechsmonatige Frist übersteigen wird. Es wird daher vorgeschlagen, jedenfalls eine längere Frist vorzusehen.

Weiters ist in Abs. 3 vorgesehen, dass die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann die Frist für die Vorlage eines Projekts aus triftigen Gründen verlängern kann. Dabei sollte jedenfalls auch berücksichtigt werden, ob für nachfolgende Altlastenmaßnahmen zeitnah Fördermittel zur Verfügung gestellt werden können. Eine entsprechende Formulierung sollte zumindest in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Zu § 21 Abs. 5:

Es wird vorgeschlagen den ersten Satz wie folgt zu ergänzen: „... nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ...“.

Zu § 24:

Durch diese Bestimmung wird ein neues Genehmigungsverfahren in Verbindung mit einem Auftragsverfahren (siehe letzter Satz) geschaffen. Es fehlen in dieser Bestimmung insbesondere Regelungen über die Parteien und die Anwendung europarechtlicher Verpflichtungen (z.B. IPPC und Seveso Bestimmungen, Aarhus 3. Säule) im Genehmigungsverfahren.

Für die Festlegung der Parteistellung könnten die Bestimmungen des § 42 AWG bzw. des § 102 WRG sinngemäß herangezogen werden. Insbesondere sollte eine Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans verankert werden.

Der letzte Satz räumt der Genehmigungsbehörde offenbar Ermessen dahingehend ein, ob sie zusätzlich zur Genehmigung auch einen gleichlautenden Auftrag auf Projektsrealisierung erlässt. Weder der Text noch die Erläuterungen geben Hinweise nach welchen Kriterien die Behörde hier vorzugehen hat, weshalb eine Präzisierung erforderlich erscheint.

Zu § 25:

Die rechtliche Stellung des Aufsichtsorganes sollte insbesondere hinsichtlich ihres Verhältnisses zur Behörde (und umgekehrt) klargestellt werden. Weiters sollte klar geregelt werden, ob und ggf. welche Aufträge die Behörde dem Aufsichtsorgan erteilen kann. (z.B. besondere Überprüfungen im Anlassfall). Wenn Aufträge erteilt werden dürfen (und sollen), so wäre in diesem Zusammenhang auch die Kostentragungspflicht dafür zu regeln.

Bei der Umschreibung der Aufgaben der Aufsicht in Abs. 2 sollte für die Behörde Raum für die Konkretisierung der Aufgaben bzw. individuelle Anpassung an die spezifischen Gegebenheiten oder Probleme der Anlage bleiben (zum Beispiel durch Einfügung des Wortes „insbesondere“ vor dem Wort „folgende“).

Zu § 26 Abs. 3:

Es sollte eine Präzisierung auf die Standortgemeinde(n) erfolgen. Im Übrigen stellt sich die Frage nach Sinn und Zweck der Verständigung. Im „ungünstigsten Fall“, d.h. wenn die Standortgemeinde nicht Partei des Genehmigungsverfahrens gemäß § 24 (siehe die obigen Anmerkungen zu dieser Bestimmung) war bzw. ist, erfährt sie hier erstmals „offiziell“ von der Sanierung.

Zu § 27:

Es sollten auch Abänderungen zu Gunsten des Sanierenden möglich sein, wenn sich herausstellt, dass z.B. Auflagen nicht oder nicht mehr nötig sind.

Zu § 29:

Gemäß § 26 ist bereits nach Herstellung der Anlagen ein Kollaudierungsbescheid zu erlassen. Zu diesem Zeitpunkt wird in vielen Fällen noch keine Wertsteigerung erfolgt sein. § 29 Abs. 1 3. Satz sollte daher nicht auf die Rechtskraft des Überprüfungsbescheides, sondern auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Wertsteigerung abstellen. Dieser Zeitpunkt wird in der Regel mit der Ausweisung der Altlast als dekontaminiert oder gesichert anzunehmen sein.

Zu § 30:

Mit der Bestimmung wird ausschließlich der Liegenschaftseigentümer verpflichtet; es sollte aber auch ermöglicht werden, dass der jeweilige "Konsensinhaber bzw. -werber" diese Verpflichtung anstatt des Grundstückseigentümers erfüllt. Weiters wird darauf hingewiesen, dass gerade aus der Praxis im Deponiebereich Fälle bekannt sind, in denen (möglicherweise auch nur temporär) kein Liegenschaftseigentümer mehr vorhanden ist.

Es müsste auch unbedingt klargestellt werden, ob durch diese Anzeige auch andere Anzeigen an die zuständigen Behörden abgedeckt sind und in welcher Form die ALSAG-Behörde auf diese Anzeige zu reagieren hat bzw. ob die angezeigten Maßnahmen untersagt, verbessert, eingeschränkt oder mit Auflagen zur Kenntnis genommen werden können/müssen. Zweckmäßig erschiene eine Kenntnisnahme mit Bescheid, wobei im Bedarfsfall die Möglichkeit zur Vorschreibung von erforderlichen Maßnahmen vorgesehen sein sollte.

Zu § 32:

Im § 73 Abs. 4 AWG 2002 sollte die im § 32 ALSAG neu vorgesehene Einschränkung des Anwendungsbereiches ebenfalls normiert werden. Auch der § 73 Abs. 4 AWG 2002 sollte für Ablagerungen vor dem 1. Juni 1989 an die Bestimmungen des ALSAG neu angepasst werden.

Zu § 35 Z 2:

Es wird angeregt, den ersten Satz wie folgt zu ergänzen: „... nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ...“ (vgl. § 21 Abs. 5).

Zu § 35 Z 4:

Es wird eine sprachliche Umformulierung vorgeschlagen:

„4. entgegen § 25 Abs. 1 nicht eine fachlich geeignete externe Person mit der Projektauf-sicht beauftragt,“.

Zu §§ 36 und 37:

Diese Bestimmungen sollten im Lichte der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung geprüft werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. An das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung
Mag.^a Mikl-Leitner
Landeshauptfrau